

Vertragsbedingungen Mietfahrzeuge - Roadster4rent.ch

§ 1 Fahrberechtigung

Zur Benutzung der Mietfahrzeuge ist berechtigt: Der Mieter, der den Mietvertrag ausgefüllt und unterzeichnet hat, 21 Jahre alt ist und seit mindestens drei Jahren im Besitz des Führerscheins der Kategorie B ist. Der Führerschein muss unbefristet sein. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug ausschliesslich für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Jegliches Lenken von Drittpersonen ist strengstens untersagt. Er darf damit keine Personen oder Waren gegen Entgelt befördern und das Mietfahrzeug nicht weitervermieten. Gefährliche Güter dürfen nicht transportiert werden.

§ 2 Fahrzeugzustand

Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietfahrzeug in einem guten äusseren und betriebsbereiten Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Mietfahrzeug vor der Fahrt auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese in den Vertrag aufzunehmen. Für Schäden, die nach der Fahrt festgestellt und nicht vor der Fahrt schriftlich festgehalten werden oder die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Nachträglich festgestellte Schäden am Mietfahrzeug können auch nachträglich in Rechnung gestellt werden, wenn sich der Übergabezustand nicht geändert hat.

§ 3 Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt am Ort der Vermietung in einwandfreiem Zustand, mit allen Dokumenten und sämtlichem Zubehör, gereinigt (Reinigung mit Hochdruckreiniger ist verboten) zurückzugeben. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und muss vom Mieter auch vollgetankt zurückgegeben werden. Bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins wird ein Zuschlag von CHF 1'000 verrechnet. Gibt der Mieter das Mietfahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück, wird es vom Vermieter auf Kosten des Mieters abgeholt.

§ 4 Nutzung

Das Mietfahrzeug ist nach den Angaben des Vermieters zu warten und zu pflegen. Während der Fahrt sind die Kontrollinstrumente stets zu beachten. Das Fahrzeug ist vorsichtig und umsichtig zu fahren. Geländefahrten und Rennen sind verboten. Die Mietfahrzeuge sind mit einem Ortungssystem ausgestattet und dürfen nur in der Schweiz gefahren werden. Kosten, die durch Missachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Es dürfen keine Fahrzeugteile an- oder abgebaut werden. Bei Beschädigung von Plomben oder Markierungen am Tachoantrieb verpflichtet sich der Mieter unwiderruflich zur Zahlung von CHF 10'000. Der Vermieter hat das Recht den Wagen während der Vermietung bei Verstössen stillzulegen und die Vermietung abzubrechen. Es werden keine Rückreisekosten vergütet.

§ 5 Reparaturen

Pannen, Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter behoben werden. Lässt der Mieter diese Arbeiten durch Dritte ausführen, trägt er die Kosten selbst. Treibstoff-, Reinigungs-, Abschlepp- und Ersatzfahrzeugkosten können vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Vom Vermieter veranlasste Reparaturen durch Dritte werden gegen Vorlage der Quittungen und der ausgetauschten Teile vergütet. Der Vermieter haftet nicht für Kosten und Folgeschäden, die dem Mieter durch Unfälle oder Pannen entstehen.

§ 6 Schadenfälle

Unfälle, Verletzungen, Todesfälle, Brand, Diebstahl und sonstige Schadensfälle sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei selbstverschuldeten Schäden geht der Selbstbehalt von CHF 1'500.- zu Lasten des Mieters. Bei einem Schadenfall ist immer ein offizielles Unfallprotokoll auszufüllen und von einem neutralen Zeugen zu unterzeichnen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter und die Versicherungsgesellschaft bei gerichtlichen Untersuchungen und Verfahren zu unterstützen. Der Mieter darf kein Schuldanerkennen abgeben.

§ 7 Folgeschäden und Mietausfälle

Bei vom Mieter verursachten Unfällen und Schäden infolge von Vertragsverletzungen haftet der Mieter dem Vermieter für alle Kosten der Instandsetzung des Mietfahrzeuges, Folgeschäden und Mietausfälle. Kann das Mietfahrzeug aufgrund eines vom Mieter verursachten oder mitverursachten Schadenereignisses vorübergehend nicht vermietet oder bestimmungsgemäss eingesetzt werden, schuldet der Mieter dem Vermieter für die Dauer des Nutzungsausfalls eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung von CHF 250.- pro Kalendertag. Als Ausfallzeit gilt der Zeitraum, in dem das Fahrzeug insbesondere wegen Schadenabklärung, Begutachtung, Reparatur, technischer Instandsetzung, Karosserie- oder Lackierarbeiten, Ersatzteilbeschaffung, Abschleppen, Transport oder Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht für die Vermietung zur Verfügung steht. Die Ausfallzeit beginnt mit dem ersten Kalendertag, an dem das Fahrzeug infolge des Schadenereignisses nicht mehr vermietbar oder einsatzbereit ist, und endet mit dem Kalendertag, an dem es nach abgeschlossener Wiederherstellung wieder vollständig für die Vermietung zur Verfügung steht. Bereits bestehende Reservationen und weitergehende, nachweisbare Schäden bleiben vorbehalten. Für vom Mieter selbst verursachte Schäden lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Ein Eigentumsrecht des Mieters am Mietfahrzeug ist ausgeschlossen.

§ 8 Personenschäden

Roadster4rent übernimmt keinerlei Haftung bei Personenschäden oder körperlichen Schäden

§ 9 Versicherung

Für das Mietfahrzeug besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Eine Unfallversicherung für Fahrer und Beifahrer ist privat abzuschliessen. Bei Verstössen des Mieters gegen die geltende Strassenverkehrsordnung lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab. Gleiches gilt für Schäden, die durch Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit des Fahrers verursacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für die mit dem Mietfahrzeug transportierten Güter. Die Versicherung gegen Beschädigung oder Verlust der transportierten Güter ist Sache des Mieters.

§ 10 Haftung

Der Mieter trägt die Verantwortung für alle Konsequenzen, die aus Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen resultieren, die im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug stehen. In solchen Fällen haftet der Mieter dem Vermieter für alle entstehenden Gebühren, Kosten und Schäden, die aus behördlichen Massnahmen und der Verteidigung gegen diese Massnahmen resultieren. Der Vermieter hat das Recht, den Mieter und den Fahrer auf Anfrage den zuständigen Behörden bekanntzugeben.

§ 11 Verkehrsverstösse

Im Falle von Verkehrsverstössen, die entweder der Mieter selbst oder eine von ihm autorisierte Person während der Nutzung des Fahrzeugs begeht, ist der Vermieter berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von CHF 50.- zu erheben.

§ 12 Tiere

Es ist untersagt Tiere im Fahrzeug mitzuführen, Reinigungskosten werden pauschal mit CHF 500.- verrechnet.

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zug. Mit Abschluss der Buchung und der Zahlung stimmst Du unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu.

Roadster4rent.ch – Vertragsbedingungen Mietfahrzeuge